

Satzung

DER GEMEINDE FARCHANT ÜBER EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Aufgrund des Artikel 23, Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Farchant folgende

SATZUNG **ÜBER EHRUNGEN UND DIE VERLEIHUNG VON EHRENZEICHEN** **DER GEMEINDE**

I. Ernennung zum Ehrenbürger:

§ 1

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Farchant außerordentlich verdient gemacht haben und die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Farchant verleiht.
2. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger wird eine Ehrenbürgerurkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Finanzielle Vorteile sind mit der Ernennung zum Ehrenbürger nicht gegeben.
3. Es darf nicht mehr als 3 Ehrenbürger gleichzeitig geben.
4. Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

II. Ehrenzeichen:

§ 2

Für besondere Verdienste um die Gemeinde Farchant kann Personen ein Ehrenzeichen verliehen werden.

§ 3

Das Ehrenzeichen der Gemeinde Farchant wird verliehen als:

1. **Bürgermedaille** in Silber oder Gold mit dem eingepprägten Gemeindewappen und der Umschrift "Gemeinde Farchant" auf der Vorderseite und auf der Rückseite "Mit Dank und Anerkennung für besondere Verdienste und Leistungen".
Den Inhabern der Bürgermedaille wird auch eine entsprechende Anstecknadel in Kleinausführung überreicht. Die Anstecknadel trägt das Wappen der Gemeinde Farchant und die Umschrift "Inhaber der Bürgermedaille der Gemeinde Farchant".

§ 4

1. Die **Ehrenmedaille in Silber** wird für mehrmalige oder ganz besondere Verdienste oder Leistungen verliehen.
2. Die **Ehrenmedaille in Gold** wird für herausragende oder hervorragende Dienste oder Leistungen verliehen.
3. Die Ehrenzeichen in den verschiedenen Formen können unter den genannten Voraussetzungen auch nacheinander derselben Person verliehen werden.
In solch einem Fall muss aber ein Zeitraum von mindestens 1 Jahr verstrichen sein.

§ 5

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenmedaillen setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, oder der Medaille in Gold erfolgt im Rahmen einer Ehrensitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister.

2. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können vom Bürgermeister oder von den Gemeinderatsmitgliedern eingereicht werden.

3. Über die Verleihung wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlussmäßig entschieden.

§ 6

Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder sonst unwürdiges Verhalten zieht den Verlust der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. In diesem Falle sind die Ehrenzeichen an die Gemeinde Farchant zurückzugeben. Hierüber hat der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.

§7

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Farchant, den 19. November 1993
GEMEINDE FARCHANT

- L i d l -

1. Bürgermeister